

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Siegburg, den 19. 06. 2024

Anfrage: Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Rhein-Sieg-Kreis und den dem Kreise angehörenden Städten und Gemeinden im Bezug auf Personen mit anerkanntem § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehen den Schutz des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

kürzlich haben wir eine Anfrage zu einer größeren Anzahl von Personen mit unterschiedlichem rechtlichen Status der Aufnahme gestellt, die sich in den unserem Kreis angehörenden Städten und Gemeinden aufhalten. Bei der früheren Anfrage wurden Informationen zu Personen unterschiedlichem rechtlichen Status der Aufnahme **unter Ausschluss** von Personen, die nach § 24 des AufenthaltsgG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung anerkannt wurden, angefragt.

Der Zustrom von Schutzsuchenden und Asylbewerbern, welche in unserem Land ankommen und deren Verteilung auf die Kommunen reißt nicht ab. Die Kommunen müssen große Teile der finanziellen und organisatorischen Belastungen tragen und sind daher oftmals gezwungen, andere notwendigen Arbeiten in den Gemeinden und Städten zu verschieben oder gar zu streichen. Diese Feststellung trifft insbesondere die Belastungen welche sich aus der Gruppe von ca. 1.2 Millionen Schutzsuchenden aus der Ukraine ergeben, welche die größte Zuwanderungsmasse in den vergangenen 2 Jahren darstellt.

Um Unterschied zu Personen mit anderem rechtlichen Status der Aufnahme besitzen Personen aus der Ukraine nach § 24 des AufenthaltsgG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach wenigen Wochen volles Recht zur Arbeitsaufnahme. Erschütternd ist, dass der Prozentsatz der sozialversicherungspflichtig tätigen Ukrainer in Deutschland nach statistischen Daten deutlich unter 20% liegt, im Rhein-Sieg-Kreis - soweit wir recherchieren konnten bei um die 13 %, wogegen in Nachbarländern bis zu 70% der Ukrainer arbeitsintegriert sind. Sogar bei unseren östlichen Nachbarländern wie der Tschechischen Republik oder Polen liegt der Prozentsatz signifikant höher als in der Bundesrepublik.

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

Entgegen dem oftmals in den Medien gezeichneten Bild, dass fast nur Frauen und Kinder aus der Ukraine unser Land erreichen, sind es oft auch junge und arbeitsfähige Männer, die ins Land kommen, **um sich gesetzwidrig dem Einsatz bei der Verteidigung ihres Landes zu entziehen**. Eines Landes, welches auch die Bundesrepublik Deutschland trotz angespannter Haushaltslage mit enormen Finanzmitteln – sei es in Form von Waffenlieferungen oder zur Stützung des maroden ukrainischen Staatshaushaltes (es wird geschätzt, dass an die 40% des ukrainischen Staatshaushaltes durch die Westmächte finanziert wird) unterstützt.

Die heutige Anfrage bezieht sich auf die analoge Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerbsleistungsgesetzes (AsylbLG) auf diese Personengruppe. Dort wird folgendes geregelt:

„(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

Eine rechtliche Grundlage für die Beschäftigung von Asylbewerbern ist somit gegeben und bietet in vielen Gemeinden und Städten Spielraum für Entlastungen des Personals und der Haushalte. Jeder Bürger fragt sich zu Recht, warum Asylbewerber nicht zumindest einfache Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung ausführen. Dazu zählen bspw. die Pflege von kommunalen Grünanlagen oder das Sauberhalten von Gehwegen, Bushaltestellen oder Fußgängerzonen im Zuständigkeitsbereich einer Kommune. Dies würde die städtischen Angestellten entlasten und diesen mehr Freiraum zur Erledigung von anderen Aufgaben geben. Um so mehr ist diese Frage bei Personen mit Anerkennung nach § 24 berechtigt.

Ist die Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerbsleistungsgesetzes (AsylbLG) allgemein durch die Tatsache erschwert, dass unterschiedliche bürokratische Vorgaben vorgeschoben werden, keine Arbeitserlaubnis vorliegt und die sekundäre Analphabetisierungsrate häufiger anzutreffen ist (zumindest im Bezug auf das lateinische Alphabet) liegt die Ausgangslage bei den Personen mit § 24 völlig anders.

Bei volljährigen Personen bis ca. zum 30 Lebensjahr kann zumindest von einer Grundkenntnis der englischen Sprache als auch der Beherrschung des lateinischen Alphabets generell ausgegangen werden. In der Regel haben alle erwachsenen Personen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung, ein recht großer Anteil sogar abgeschlossene Hochschulbildung. Auch wenn diese wegen der Problematik der Anerkennung der Abschlüsse seltenst bereits anerkannt worden sind, sind diese nicht nur gleichwertig, sondern in handwerklichen Bereichen sogar solider als vergleichbares landesübliche Personal.

Ein Grund für die geringe Heranziehung der ukrainischen Flüchtlinge zum Arbeiten liegt an dem in der Bundesrepublik verfolgten Ansatz, dass zur Grundlage des Kooperationsplans (zuvor Eingliederungsvereinbarung genannt) die Erwartung gehört, vor der Berufsintegration die Absolvierung von Integrationskursen zu verlangen. Wegen der bestehenden Wartezeit bis zum Kursbeginn von mehreren Monaten als auch der Kurslänge (statt Vollzeitunterricht nur Unterricht von wenigen Stunden täglich und mit Nachterminen bei nicht bestandenen Prüfungen) wird deren schnelle Arbeitsaufnahme auf 2 Jahre und länger verzögert. Auch wenn die nicht erfolgte Rege-

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

lung einer temporären Abschlussanerkennung für die Dauer des Aufenthaltes Bundessache ist (und dass dies auch anders geht sieht man an der Sonderregelung für Wegfall der obligatorischen Kfz-Ummeldung nach der im Gesetz vorgesehenen Zeit, der Freistellung resp. kostenlosen TÜV-Untersuchung und Anderem), ist im Unterschied zu den anderen Schutzsuchenden bei Personen aus der Ukraine ein vielfältiger Arbeitseinsatz denkbar. Durch die fehlende analoge Gesetzesanwendung werden dem Arbeitsmarkt ansehnliche Personalkapazitäten gerade im Niedriglohnbereich gerade zu entzogen. Dazu kommt, dass es durch den langen Zeitraum der Alimentierung durch das Bürgergeld ohne einen nachhaltigen Anreiz zur Arbeitsaufnahme eine Gewöhnung zu dieser Art der Unterhaltssicherung eintritt und die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme sinkt. Wie auch die Arbeitsagentur informiert „Der Kooperationsplan enthält keine rechtsverbindlichen Regelungen und kann daher auch keine Rechtsfolgen, wie beispielsweise eine Minderrung des Geldes auslösen.“ Das Gesetz bietet eine hinreichende Anweisung wie diesem Missstand entgegen zu wirken ist und wirkt zugleich eindämmend bei der Aufnahme von Schwarzarbeit.

Nur am Rande ist anzumerken, dass es als unbestritten gilt, dass eine Arbeitsaufnahme die Beherrschung der deutschen Sprache erleichtert und sicherlich ebenfalls geeignet ist, die Integration integrationswilliger Personen zu fördern.

Durch einen Test haben wir versucht zu ermitteln, ob im Wirkkreis des Rhein-Sieg-Kreises Anstrengungen unternommen wurden, analog die Regelung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerbsleistungsgesetzes (AsylbLG) gezielt auf geeignete Personen mit Anerkennung nach § 24 umgesetzt werden. Unter Test hat ergeben, dass es weder bei dem Jobcenter des Rhein-Sieg-Kreises in St. Augustin noch in den Außenstellen des Jobcenters in den Gemeinden und Städten des Kreises kein Sachbearbeiter mit der Schaffung von verstärkten Anreizen zur Vermittlung ukrainischer Schutzsuchenden gezielt beauftragt wurde.

Durch diesen systemmäßigen Missstand kommt es, wie ausgetestet, zu Situationen, in dem Arbeitgeber, die gezielt Arbeitsplätze für diese Personengruppe bei dem Jobcenter anbieten, nicht bedient werden können. Es handelt sich nach Antworten auf unsere frühere Anfragen um eine große Personengruppe von über 5.000 Personen. Vergleichend mit aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit für den Rhein-Sieg-Kreis für den Monat Mai 2024 ergibt sich der Anteil der Personengruppe mit Anerkennung mit § 24 (in SGB II):

ARBEITSMARKT IM ÜBERBLICK - BERICHTSMONAT MAI 2024 - RHEIN - SIEG - KREIS

Ausgewählte Merkmale	Aktueller Monat	Veränderung zum Vorjahresmonat
Arbeitslose	18.294	686
Arbeitslose SGB III	6.187	470
Arbeitslose SGB II	12.107	216
Arbeitslosenquote	5,5	0,1
Arbeitslosenquote SGB III	1,9	0,2
Arbeitslosenquote SGB II	3,6	0,0
Gemeldete Arbeitsstellen	2.378	-200
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	23.192	783
Unterbeschäftigungsquote	6,9	0,1

Wegen der sich abzeichnenden jahrelangen kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine und

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

daher zu erwartenden großen Flüchtlingsfluktuation handelt sich nicht um ein kurzfristig temporäres, sondern ein langfristig auftretendes Problem. Auch wenn keine Planstellen oder sprachlich geeignete Sachbearbeiter bei dem Jobcenter Rhein-Sieg vorhanden sein sollten, schafft die gesetzliche Grundlage die kostengünstige Gelegenheit, Personen eben aus dieser Gruppe hilfsweise zur Vermittlungstätigkeit unter Aufsicht einzusetzen.

Fragen:

1. Welche Organisationsmaßnahmen und Strukturveränderungen sind von dem Jobcenter Rhein-Sieg und dessen Einrichtungen vor Ort geplant, um den aufgedeckten Missetand zu beheben?
2. Inwieweit und mit welchen Maßnahmen wird bisher der Empfehlung des Gesetzgebers im Rhein-Sieg-Kreis-Kreis gezielt für geeignete Personen mit Anerkennung nach § 24 umgesetzt?
3. Ist bekannt inwieweit diese Empfehlung des Gesetzgebers in den den Außenstellen im Rhein-Sieg-Kreis angehörenden Städten und Gemeinden (außer der Stadt Troisdorf) gezielt für geeignete Personen mit Anerkennung nach § 24 umgesetzt wird?
4. An welche Stelle können sich interessierte gemeinnützigen Träger und Arbeitgeber im Rhein-Sieg-Kreis zur Vermittlung von geeigneten Personen mit Anerkennung nach § 24 konkret wenden: E-Mail-Anschrift und Telefondurchwahl (nach Möglichkeit nach Gemeinden und Städten des Rhein-Sieg-Kreises gegliedert)?

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck
Kreistagsabgeordneter - Volksabstimmung



Dr. Edward von Schlesinger
Kreistagsabgeordneter

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de